

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 27.05.2002

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (Ges. Bl. 1983 S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim am 27.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	€ 18,00
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	€ 30,00
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	€ 48,00
von mehr als 8 Stunden	€ 60,00

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeiten zugerechnet werden.

1. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
3. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von € 30,00
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von
 - € 30,00 bei einer Sitzungsdauer von bis zu 3 Stunden
 - € 40,00 bei einer Sitzungsdauer von 3-5 Stunden
 - € 50,00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als 5 Stunden

- bei Ortschaftsräten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von € 12,00
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von
 - € 30,00 bei einer Sitzungsdauer von bis zu 3 Stunden
 - € 40,00 bei einer Sitzungsdauer von 3-5 Stunden
 - € 50,00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als 5 Stunden

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Horrenberg erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 850 EUR monatlich.
Die Aufwandsentschädigung wird gemäß der jeweils erlassenen „Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher“ erhöht.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im voraus bezahlt. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 werden jeweils nachträglich am Halbjahresende gezahlt.
4. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten Entschädigung gem. § 1.
5. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.07.1985 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Dielheim, den 27.05.2002
Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Hans-Dieter Weis

Dieser Ausdruck entspricht dem aktuellen Stand von 2004
und beinhaltet die
Satzungsänderung vom 18.10.2004
Satzungsänderung vom 25.11.2019